

Nachstehend wird der Wortlaut der Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in der aktuellen Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Prüfungsordnung vom 13.12.2000 sowie
2. die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 20.10.2004.

Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina

**vom 13. Dezember 2000
in der Fassung vom 20.10.2004**

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Abschlüsse
- § 4 Ausbildungsziele
- § 5 Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungshandlung
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

II. Prüfungen

- § 10 Unicert® I (Allgemeinsprache)
- § 11 Prüfung zu Unicert® II (Allgemeinsprache) / Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung
- § 12 Prüfung zum Zertifikat Unicert® III (Fachsprache) / Fachsprachenzertifikat

III. Schlussregelungen

- § 13 Zertifikate und Zeugnisse
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Studierende mit Behinderung
- § 16 Schwangerschaft und Kindererziehung
- § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fremdsprachenausbildung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richtet sich an Studierende aller Fakultäten und Studiengänge. Sie ist integraler Bestandteil verschiedener international ausgerichteter Studiengänge.

(2) Die Fremdsprachenausbildung gliedert sich in die allgemeinsprachliche Ausbildung und in die Fachsprachenausbildung. Die allgemein-sprachliche Ausbildung umfasst 4 Niveaustufen zu jeweils 4 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) (Grundstufe 1a, Grundstufe 1b, Mittelstufe und Oberstufe). Die fachsprachliche Ausbildung umfasst 2 Stufen (Zertifikatsstufe 1, Zertifikatsstufe 2) zu jeweils 4 Lehrveranstaltungsstunden und ist entsprechend den Möglichkeiten des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina in die Bereiche Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Kulturwissenschaften gegliedert.

(3) Allgemeines Ziel der Ausbildung im Sprachenzentrum ist sowohl die fremdsprachliche als auch die interkulturelle Kompetenz der Studierenden.

(4) Im Interesse eines effektiven Unterrichts beschränkt sich die Gruppengröße eines Kurses auf 25 Teilnehmer.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für alle am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina angebotenen Sprachen, mit Ausnahme von Deutsch als Fremdsprache und Latein.

§ 3 Abschlüsse

(1) Die Ausbildung führt zum Erwerb von Abschlüssen, die allgemeinsprachliche Kenntnisse bescheinigen, und zum Erwerb von Fachsprachenzertifikaten in den Fachrichtungen Rechts-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften.

Abschlussprüfungen sind:

- Prüfung zum Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung
- Unicert® I (Allgemeinsprache)
- Unicert® II (Allgemeinsprache)
- Unicert® III (Fachsprache) / Fachsprachenzertifikat.

(2) Unicert®-Abschlüsse richten sich nach den Rahmenvorgaben für das institutionenübergreifende Hochschulfremdsprachenzertifikat Unicert®. Die Prüfung über den Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung und die Prüfung zu Unicert® III (Fachsprache) / Fachsprachenzertifikat sind Abschlüsse, die Voraussetzung für den Erwerb von Hochschulabschlüssen in international ausgerichteten Studiengängen der Viadrina sind. Die Prüfung zum Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung und Unicert® II (Allgemeinsprache) in den Sprachen Finnisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch entsprechen einander. Für die Sprache Englisch wird das Zertifikat Unicert® II (Allgemeinsprache) nicht angeboten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die am Sprachenzentrum angebotenen Abschlüsse:

--	--	--	--	--

Abschluss	Sprachen	Zulassungsvoraussetzungen	LVS	Prüfung
Unicert® I Allgemeinsprache	Französisch Polnisch Russisch Schwedisch Spanisch Finnisch	Grundstufe 1a Grundstufe 1b Grundstufe 1a Grundstufe 1b Intensivkurs	4 4 4 4 4	Die Klausuren der Ausbildungsstufen 1a und 1b müssen erfolgreich abgeschlossen sein. Die Klausuren der Ausbildungsstufen 1a und 1b sowie der Intensivkurs müssen erfolgreich abgeschlossen sein.
Unicert® II Allgemeinsprache oder Abschluss der Allgemein- sprachlichen Ausbil- dung (Zeugnis) Abschluss der allge- meinsprachlichen Ausbildung	Finnisch Französisch Polnisch Russisch Schwedisch Spanisch Englisch	Mittelstufe Oberstufe Mittelstufe Oberstufe	4 4 4 4	Prüfung gem. § 11 Prüfung gem. § 11
Unicert® III Fachsprache Recht / WiWi / KuWi	Englisch Französisch Polnisch Russisch Schwedisch Spanisch	Zertifikatsstufe 1 Zertifikatsstufe 2	4 4	Prüfung gem. § 12

(3) Studierenden, die mit dem Erlernen einer Sprache als Anfänger beginnen, wird dringend empfohlen, das Angebot des Sprachenzentrums durch Intensivkurse und längere Sprachlern-Auslandsaufenthalte zu ergänzen. Bei fehlenden Auslandsaufenthalten ist damit zu rechnen, dass mindestens eine Ausbildungsstufe wiederholt werden muss, d. h. dass die Ausbildung ohne Auslandsaufenthalt im Regelfall bis zum Zertifikat Unicert® II (Allgemeinsprache) mindestens 20 LVS beträgt.

§ 4 Ausbildungsziele

(1) Unicert® I (Allgemeinsprache)

Ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung setzt voraus, dass die Teilnehmer in der Lage sind,

- die sinnkonstituierenden Elemente in mündlichen Äußerungen zu vertrauten Themen des Alltags oder des beruflichen Lebens sowie in Medientexten zu erkennen;
- einfachen Lesetexten (z. B. Stadtplänen, Broschüren, Presseartikeln) die wesentlichen Informationen zu entnehmen und die Struktur des Textes zu erfassen;
- Gespräche über vertraute Themen des täglichen Lebens oder über persönliche Interessen (z. B. Familie, Freizeit, Studium) zu führen, dabei eigene Bedürfnisse, Wünsche und Meinungen zu formulieren und begründet zu argumentieren;
- kürzere schriftliche Texte (z. B. persönliche Briefe, Ausführungen zu kulturellen Themen wie Film, Musik, Studium) zu formulieren.

Die einzelnen Ausbildungsstufen, die zu Unicert® I führen, werden durch eine 90-minütige Klausur abgeschlossen.

(2) Unicert® II (Allgemeinsprache)

Nach Abschluss der Ausbildung sind die Teilnehmer in der Lage,

- komplexere Medientexte (z. B. Auszüge aus Fernseh- und Radionachrichten, Dokumentar- und Spielfilmen) zu verstehen sowie Diskussionen und Vorträgen - mit geringem Anteil von Fachterminologie - in der Fremdsprache zu folgen;
- die sinnkonstituierenden Elemente in schriftlichen Texten zu allgemeinen landeskundlich-interkulturellen Themen (z. B. Presseartikel, Annoncen, Umfragen, Informationsbroschüren, studienbezogene Korrespondenz) zu erkennen;
- sich über vertraute Themen des Alltags und des universitären Lebens in informellen und formellen Kommunikationssituationen (z. B. Referat, Vortrag) situationsgemäß mitzuteilen;
- Informationen aus mündlichen und schriftlichen Quellen zusammenzufassen sowie schriftlich zu Themen des Alltags und des universitären Lebens Stellung zu nehmen (z. B. Referat über ein landeskundliches Thema, Kommentar, Leserbrief, Bewerbungsschreiben).
- Die einzelnen Ausbildungsstufen, die zu Unicert® II (Allgemeinsprache) führen, werden in der Regel durch eine 90-minütige Klausur abgeschlossen. In der Oberstufe kann an die Stelle der Klausur ein mündliches Referat mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 5 Seiten (A 4) treten.

(3) Unicert® III (Fachsprache) / Fachsprachenzertifikat

In der Fachsprachenausbildung werden die Studierenden auf die Anforderungen eines Fachstudiums im Ausland und auf die Fremdsprachenanforderungen entsprechender akademischer Berufe vorbereitet. Ziel ist der Aufbau einer fachbezogenen interkulturellen Diskurskompetenz.

Durch den Erwerb des Fachsprachenzertifikats weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind,

- längere fachbezogene Hörtexte in der Fremdsprache (z. B. akademische Vorlesungen, wissenschaftliche Vorträge, Interviews, Verhandlungsgespräche) zu verstehen sowie Diskussionen in der Fremdsprache zu einem bekannten Fachgebiet zu folgen;
- schriftliche Fachtexte (z. B. Artikel aus der Fachpresse, Berichte) inhaltlich zu verstehen und ihre Argumentationsstruktur zu erfassen;
- schriftliche und mündliche Informationen aus dem jeweiligen Fachgebiet mündlich zusammenzufassen, sich an Diskussionen zu einem fachspezifischen Thema zu beteiligen und einen Vortrag in der Fremdsprache zu halten;

- sich zu einem Thema ihres Fachgebiets inhaltlich und pragmatisch angemessen in schriftlicher Form zu äußern (z. B. mittels eines Berichts, Artikels, Essays) sowie die für ein erfolgreiches Hochschulstudium im Ausland bzw. in der interkulturellen beruflichen Kommunikation einschlägige Texte in der Fremdsprache zu verfassen (z. B. Aufbereitung von Notizen, Anfertigen von Protokollen).

§ 5

Prüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuss "Allgemeinsprache" und der Prüfungsausschuss "Fachsprache" sind für die Planung, Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Der Prüfungsausschuss "Allgemeinsprache" ist verantwortlich für die Prüfung zum Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung, für Unicert® I (Allgemeinsprache) und Unicert® II (Allgemeinsprache). Ihm gehören die folgenden Mitglieder an:

- der/die Geschäftsführer/in des Sprachenzentrums
- 2 hauptamtliche Lehrkräfte des Sprachenzentrums
- 1 Studierende/r.

Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Prüfungsausschuss kraft Amtes an. Die übrigen Mitglieder werden von der Präsidentin/vom Präsidenten ernannt. Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin zur Ernennung vorgeschlagen. Das Studierendenparlament schlägt das studentische Mitglied vor. Der/die Geschäftsführer/in ist Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses, kann den Vorsitz jedoch einem anderen Mitglied des Ausschusses übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss „Fachsprache“ ist verantwortlich für die Prüfung zu Unicert® III (Fachsprache) / Fachsprachenzertifikat. Ihm gehören die folgenden Mitglieder an:

- der/die wissenschaftliche Leiter/in des Sprachenzentrums
- der/die Geschäftsführer/in des Sprachenzentrums
- 2 hauptamtliche Lehrkräfte des Sprachenzentrums
- je ein Fachvertreter pro Fachrichtung (Rechts-, Kultur- und Wirtschaftswissenschaften)
- 1 Studierende/r.

Der/die wissenschaftliche Leiter/in und der/die Geschäftsführer/in gehören dem Prüfungsausschuss kraft Amtes an. Die übrigen Mitglieder werden von der Präsidentin/vom Präsidenten ernannt. Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden vom wissenschaftlichen Leiter/von der wissenschaftlichen Leiterin zur Ernennung vorgeschlagen. Die Fakultäten für Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Kulturwissenschaften schlagen je ein Mitglied vor. Das Studierendenparlament schlägt das studentische Mitglied vor. Der/die wissenschaftliche Leiter/in des Sprachenzentrums ist Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses, kann den Vorsitz jedoch einem anderen Mitglied des Ausschusses übertragen.

(4) Die Amtszeit in den Prüfungsausschüssen beträgt 2 Jahre.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt in der Regel für jede im Sprachenzentrum unterrichtete Sprache eine Prüfungskommission. Im Bedarfsfall können auch mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Lehrkräften, von denen mindestens eine hauptamtlich am Sprachenzentrum tätig sein muss. Der Prüfungsausschuss hat sich der Sprachkompetenz der jeweiligen Prüfungskommission zu versichern.

(7) Die Prüfungskommission erstellt die Prüfungsunterlagen und reicht diese beim zuständigen Prüfungsausschuss mit angemessener Frist zur Bestätigung ein. Der Prüfungsausschuss prüft die Unterlagen. Die Kommission führt die Prüfung durch und legt das Ergebnis dem Ausschussvorsitzenden zur Bestätigung vor. Dieser stellt das Ergebnis der Prüfung fest und übermittelt es dem zentralen Prüfungsamt. Dieses teilt das Ergebnis den Kandidaten/Kandidatinnen in anonymisierter Form durch Aushang mit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen unterliegen der Schweigepflicht. Soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie entsprechend zu verpflichten.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden von den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission nach gemeinsamer Beratung bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich als Mittel der Noten der abgelegten Teilprüfungen. Alle Prüfungsteile (Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck, Hörverstehen, mündliche Prüfung) gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein. Die Endnote ergibt sich als Mittel der Noten der Teilprüfungen.

(3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

(4) Ist bei der Prüfung eine Leistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfung gemäß §§ 11 und 12 kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Die Prüfung zu Unicert® III (Fachsprache) / Fachsprachenzertifikat in der ersten Sprache kann, wenn sie bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters bestanden wurde, binnen dreier weiterer Semester einmal wiederholt werden. Die Zertifikatsprüfung in der zweiten Sprache kann, wenn sie bis zum Beginn des siebten Fachsemesters bestanden wurde, binnen eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist jeweils vollständig zu wiederholen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungshandlung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht bestanden" (5,0 bewertet), wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt er die Gründe an, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Die Prüfung kann von der Prüfungskommission als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, wenn der/die Kandidat/in eine Täuschungshandlung begangen hat oder zu täuschen versucht hat. Wird die Täuschung entdeckt, nachdem der/die Kandidat/in bereits das Zeugnis/das Zertifikat übermittelt worden ist, so kann das Zeugnis/das Zertifikat eingezogen werden, wenn die Täuschungshandlung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Durch einen Einstufungstest zu Semesterbeginn wird ermittelt, auf welcher Stufe die Studierenden in die Sprachausbildung einsteigen können. In der Regel ist der erfolgreiche Abschluss der niedrigeren Stufe Voraussetzung für den Übergang in die nächsthöhere Stufe. Über Ausnahmen entscheiden die Prüfungsausschüsse. Die Zulassung zur Zertifikatsstufe setzt ein mindestens einsemestriges einschlägiges Studium voraus. Wird die Ausbildung in einer Sprache um mehr als ein Semester unterbrochen, so ist für eine Wiederaufnahme ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Lektorat obligatorisch.

(2) Jede Stufe der Ausbildung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Ausbildungsstufe kann auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach einem Gespräch mit dem/der Antragsteller/in. Da die Fachsprachenausbildung auf ein Studium im Ausland vorbereitet, ist es möglich, die Ausbildung vor dem Auslandsaufenthalt zu absolvieren und die Prüfung danach abzulegen.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildungsstufe setzt den Besuch von mindestens 80 Prozent der Lehrveranstaltung voraus.

(4) Zur Prüfung zum Unicert® II (Allgemeinsprache) und zur Prüfung zum Abschluss der allgemeinsprachlichen Ausbildung werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und die Oberstufe der betreffenden Sprache erfolgreich abgeschlossen haben. Bei Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse befreit der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag von dieser Zulassungsbedingung. Das Zertifikat Unicert® II (Allgemeinsprache) wird erteilt, wenn mindestens die Oberstufe in der entsprechenden Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurde.

(5) Zur Prüfung zu Unicert® II (Allgemeinsprache) und zum Abschluss der allgemeinsprachlichen Ausbildung wird nicht zugelassen, wer diese Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 7 Abs. 2 endgültig nicht bestanden hat.

(6) Das Bestehen der Prüfung zum Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung ist die Voraussetzung der Zulassung zur fachsprachlichen Ausbildung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss „Fachsprache“.

(7) Zur Prüfung Unicert® III (Fachsprache) / Fachsprachenzertifikat werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und die Fachsprachenausbildung (Zertifikatsstufe 1 und 2) des Sprachenzentrums in der betreffenden Sprache und Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben. Über die Zulassung von Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, jedoch vergleichbare Sprachkenntnisse haben, die während eines Studienaufenthaltes im Ausland erworben wurden, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses „Fachsprache“. Das Zertifikat Unicert® III (Fachsprache) wird erteilt, wenn mindestens eine Zertifikatsstufe am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurde.

(8) Die Anmeldung zu den Abschlussprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt schriftlich beim zentralen Prüfungsamt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Termine. Die Ablehnung der Prüfungszulassung wird den Bewerbern/Bewerberinnen schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

II. Prüfungen

§ 10

Unicert® I (Allgemeinsprache)

Die einzelnen Ausbildungsstufen, die zu Unicert® I (Allgemeinsprache) führen, werden durch eine 90minütige Klausur abgeschlossen. Das Ergebnis der Klausur wird benotet.

In den Sprachen Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch wird das Zeugnis Unicert® I (Allgemeinsprache) dann erteilt, wenn die Grundstufe 1b mit mindestens "ausreichend" (4,0) abgeschlossen wurden. In Finnisch wird das Zeugnis Unicert® I dann erteilt, wenn Grundstufe 1b sowie der zusätzliche Intensivkurs mit mindestens "ausreichend" (4,0) abgeschlossen wurden.

§ 11

Prüfung zu Unicert® II (Allgemeinsprache) / Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung

(1) Die Prüfung zum Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung wird in den Sprachen Finnisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch als Prüfung für das Zertifikat Unicert® II (Allgemeinsprache) durchgeführt. Die Prüfung in der Sprache Englisch führt nicht zum Erwerb eines Zertifikats Unicert® II.

(2) Prüfungsaufbau

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Schriftliche Prüfung

Es werden die Fertigkeiten, 'Leseverstehen', 'schriftlicher Ausdruck' und 'Hörverstehen' geprüft.

Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 120 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

(4) Leseverstehen

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird ein authentischer Text vorgelegt, der nicht weniger als 800 und nicht mehr als 1000 Wörter umfasst. Der Text muss einen direkten Bezug zu landeskundlichen oder studienbezogenen Themen aufweisen. Das Leseverständnis wird durch eine Kombination zweier der im folgenden genannten Aufgabentypen überprüft:

- Beurteilung von Aussagen zum Text im multiple choice-Verfahren
- Erklärung von Schlüsselbegriffen im Kontext des Lesetexts
- Verständnisfragen zum Text
- Bearbeitung von Lückentexten.

Bewertungskriterien:

sachliche Richtigkeit; Verständlichkeit.

(5) Schriftlicher Ausdruck

Der/die Kandidat/in erstellt einen Text, der einen Bezug zu dem unter §11 (4) erwähnten Lesetext aufweist. Als mögliche Texttypen kommen in Frage:

- Zusammenfassung (200 – 250 Wörter)
- Kommentar (250 – 350 Wörter)

Für die Prüfungsteile ‚Leseverstehen‘ und ‚schriftlicher Ausdruck‘ stehen insgesamt 100 Minuten zur Verfügung.

Bewertungskriterien:

sachliche Richtigkeit; sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit.

(6) Hörverstehen

Nach einer Information über den thematischen Kontext wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Text von ungefähr 3 Minuten Länge zweimal vorgespielt (Audio- oder Videokassette). Der Text sollte authentisch sein und Merkmale der gesprochenen

Sprache aufweisen. Das Verständnis wird durch eine der folgenden Aufgabentypen überprüft:

- Beantwortung von Fragen
- Zusammenfassung
- Textwiedergabe.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit; Verständlichkeit.

(7) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten, einschließlich der Vorbereitungszeit. Sie hat eine der folgenden Formen:

- Kommentar zu einer Vorlage (z.B. Tabelle, Grafik, Bild, Statistik, Kurztex)
- Gespräch über ein landeskundliches Thema, das der Kandidat selbst wählt.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit; sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit.

(8) Ist mehr als ein Prüfungsteil schlechter als „ausreichend“ bewertet, so wird auf eine mündliche Prüfung verzichtet, da die Gesamtprüfung als nicht bestanden gilt. In Englisch kann auf eine mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn alle schriftlichen Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens drei Prüfungsteile mit „ausreichend“ bewertet werden und der Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens 4,0 beträgt. Sind 3 Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zertifikat Unicert®® wird nur dann ausgestellt, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.

§ 12

Prüfung zum Zertifikat Unicert® III (Fachsprache) / Fachsprachenzertifikat

(1) Die Zertifikatsprüfung Unicert® III wird in den drei Fachrichtungen 'Wirtschaftswissenschaften', 'Rechtswissenschaft' und 'Kulturwissenschaften' in Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch als Prüfung für das Fachsprachenzertifikat durchgeführt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(3) Schriftliche Prüfung

Es werden die Fertigkeiten 'Leseverstehen', 'schriftlicher Ausdruck' und 'Hörverstehen' geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 210 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

(4) Leseverstehen

Den Kandidaten/innen wird ein authentischer Text im Umfang von 1000 - 1500 Wörtern vorgelegt. Der Text muss fachbezogen sein und einen hohen Anteil an fachsprachlichen lexikalischen Einheiten aufweisen. Das Textverständnis wird durch eine Kombination zweier der im folgenden genannten Aufgabentypen überprüft:

- Verständnisfragen zum Text (Textinhalt, Argumentationsstruktur)
- Erklärung von Fachtermini im Kontext des Lesetexts

- Zusammenfassung
- Übersetzung eines Textteils ins Deutsche.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit; Verständlichkeit.

(5) Schriftlicher Ausdruck

Dieser Prüfungsteil besteht in der Produktion eines argumentativen Fachtextes im Umfang von 400 bis 500 Wörtern zum Thema des Lesetextes oder zu einer anderen vorgegebenen fachspezifischen Problemstellung.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit; sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit

(6) Hörverstehen

Nach Information über den thematischen Kontext wird den Kandidaten/Kandidatinnen ein Text von ungefähr 5 Minuten Länge zweimal vorgespielt (Audio- oder Videokassette). Der Text sollte Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen und ein Teil eines Fachvortrages, eines Interviews, einer Podiumsdiskussion zu Themen fachlichen Inhalts sein. Der Inhalt des Textes muss einen hohen Anteil an fachsprachlichen lexikalischen Einheiten aufweisen. Für diesen Prüfungsteil stehen 45 Minuten zur Verfügung. Das Hörverständnis wird anhand einer der folgenden Aufgabentypen überprüft:

- Beantwortung von Fragen
- Zusammenfassung
- Textwiedergabe.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit; Verständlichkeit.

(7) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in einer der im folgenden genannten Formen durchgeführt:

- als Fachvortrag des Kandidaten/der Kandidatin in der Regel von 5 Minuten und anschließend, hierauf bezogenem Prüfungsgespräch; das Thema kann von dem Kandidaten/der Kandidatin mit angemessener Frist vor der Prüfung vorgeschlagen werden und wird von der Prüfungskommission bestätigt.
- als Fachgespräch über eine Vorlage (Text/Graphik/Bild), die dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt wird.

Dieser Prüfungsteil dauert in der Regel 30 Minuten.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit, sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen aller vier oben genannten Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

III. Schlussregelungen

§ 13 Zertifikate und Zeugnisse

(1) Das Zeugnis Unicert® I (Allgemeinsprache) enthält die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise der absolvierten Kurse. Wurde nur die Grundstufe 1b am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert, so enthält das Zeugnis die Note dieser Stufe. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „Allgemeinsprache“ und von einem/einer hauptamtlichen Mitarbeiter/in, der/die die entsprechende Sprache vertritt, unterschrieben. Die Gesamtnote richtet sich nach § 6 der Prüfungsordnung zum Abschluss der allgemeinsprachlichen Ausbildung.

(2) Über die bestandene Prüfung wird in den Sprachen Finnisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch ein Zertifikat Unicert® II (Allgemeinsprache) ausgestellt, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und die Oberstufe in der betreffenden Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurde. Ein Zeugnis wird für die jeweilige Sprache ausgestellt, wenn eine der Teilprüfungen nicht bestanden wurde, der Durchschnitt der Teilnoten jedoch mindestens 4,0 beträgt und wenn die Ausbildung nicht am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurde. In der Sprache Englisch wird auch bei Bestehen aller Teilprüfungen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis / das Zertifikat enthält Angaben über die geprüfte Sprache, die Gesamtnote der Prüfung, den erzielten Notendurchschnitt, die Noten der Teilprüfung sowie Angaben darüber, welche Fertigkeiten in der Prüfung nachgewiesen wurden. Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet.

(3) Nach Bestehen der Zertifikatsprüfung wird in den Sprachen Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch das Zertifikat Unicert® III (Fachsprache) (Rechts-, Wirtschafts- oder Kulturwissenschaften) ausgestellt, wenn mindestens die Hälfte der Ausbildung im Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurde. Im anderen Fall wird ein Fachsprachenzertifikat ausgestellt. Die Zertifikate enthalten die Angabe der Sprache, der Fachrichtung, die Noten der Einzelleistungen, die Gesamtnote der Prüfung sowie Angaben darüber, welche Fertigkeiten in der Prüfung nachgewiesen wurden. Die Zertifikate werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten

§ 15 Studierende mit Behinderung

Den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung wird im Einzelfall bei der Gestaltung des Studienablaufes und der Prüfungen Rechnung getragen.

§ 16
Schwangerschaft und Kindererziehung

Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubes entstehen keine Nachteile.

§ 17
Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.